

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1964

Nummer 16

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	23. 3. 1964	Änderung und Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362)	77
223	31. 3. 1964	Dritte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 3. AVOzSchFG —	77
600	31. 3. 1964	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster	78

2022

**Änderung und Ergänzung der Satzung  
der Rheinischen Versorgungskasse  
für die Gemeinden und Gemeindeverbände  
vom 18. Juni 1958  
(GV. NW. S. 362)**

Vom 8. Oktober 1963

Auf Grund von § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 8. Oktober 1963 nachstehende Änderung und Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse beschlossen:

- I. § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird in der Weise ergänzt, daß hinter den Worten „... und gemeindliche Zweckverbände sind“ die Worte „und Fraktionen des Landtags NW“ eingefügt werden.
- II. Hinter § 16 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe f) wird eingefügt:  
„§ 16 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe g) — Abfindung für Witwen.“
- III. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Umlage ist nach den von den Mitgliedern jährlich einzureichenden Dienststeuereinkommensnachweisungen nebst Stellenplänen nach dem Stande vom 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.“

Dr. Daniels  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung  
Scheve Wemhöner  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 31. Januar 1964 — III A 4 — 2901/63 — gemäß § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) genehmigt, daß die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362) entsprechend dem Beschluß der Landschaftsversammlung geändert wird.

Die Änderung und Ergänzung der Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) sowie des § 45 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362) bekanntgemacht.

Köln, den 23. März 1964

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
K l a u s a

— GV. NW. 1964 S. 77.

223

**Dritte Verordnung  
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur  
Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffent-  
lichen Schulen erforderlich sind  
— 3. AVOzSchFG —**

Vom 31. März 1964

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

## § 1

Die Geltungsdauer der Ersten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG — vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13), in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 2. AVOzSchFG — vom 23. März 1962 (GV. NW. S. 124), wird bis zum 31. März 1965 verlängert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1964

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung:  
Dr. Kohlhas e

— GV. NW. 1964 S. 77.

600

**Verordnung  
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für  
die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im  
Bereich der Oberfinanzdirektion Münster**

Vom 31. März 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) in Verbindung mit § 204 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) wird verordnet:

## § 1

(1) Für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe wird als Belegenheitsfinanzamt im Sinne des § 138 des Lastenausgleichsgesetzes

für den Bereich der Finanzämter

Altena  
Arnsberg  
Bochum  
Bottrop  
Dortmund-Außenstadt  
Dortmund-Hörde  
Dortmund-Nord  
Gelsenkirchen-Nord  
Gelsenkirchen-Süd  
Gladbeck  
Hagen  
Hamm  
Hattingen  
Herne  
Iserlohn  
Lüdenscheid  
Lüdinghausen  
Meschede  
Olpe  
Recklinghausen  
Schwelm  
Siegen  
Soest  
Wanne-Eickel und  
Witten

das Finanzamt Dortmund-Süd bestimmt.

(2) Die Zuständigkeit des Finanzamts Düsseldorf-Mettmann, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, für Abgabeschulden, deren Verwaltung von beauftragten Stellen auf die Finanzverwaltung übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, bleibt unberührt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1964 in Kraft.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 78.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.